

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Firma  
Autotrasporti Chiarcosso S.r.l.  
Herr Sebastianutto  
Via Oderzo 22/1  
33100 Udine

Bauen, Umwelt und Nahverkehr

Postanschrift:  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Frau Fleischmann

Telefon 07131 994-233

Fax 07131 994-83-233

E-Mail Tina.Fleischmann

@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer K317

Unser Zeichen 30.3

Datum 01.10.2019

## Kurzmitteilung

Anlagen: Transportgenehmigung	Mit der Bitte um: <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme <input type="checkbox"/> Prüfung <input type="checkbox"/> Erledigung <input type="checkbox"/> Stellungnahme  <input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> Vorsprache <input type="checkbox"/> Rückgabe <input type="checkbox"/> wie besprochen <input type="checkbox"/>	Beiliegende Unterlagen erhalten Sie <input type="checkbox"/> nach Erledigung zurück <input type="checkbox"/> zum Verbleib  <input checked="" type="checkbox"/> mit der Bitte um Beachtung
----------------------------------	--	---	---

Sehr geehrter Herr Sebastianutto,

aufgrund einer behördlichen Mitteilung wurde festgestellt, dass in der Transportgenehmigung vom 04.08.2008, die bereits am 23.11.2015 geändert wurde, die Ihnen zugewiesene Beförderernummer nicht korrekt ist. Die richtige Beförderernummer lautet: ZITH40009. Anbei erhalten Sie die geänderte Seite Ihrer Transportgenehmigung. Wir bitten dies zu entschuldigen und bitten diese Seite Ihrer Transportgenehmigung mit der geänderten zu ersetzen.

Freundliche Grüße



Fleischmann

# Transportgenehmigung

## Formblatt Transportgenehmigung (TG)

Autotrasporti Chiarcosso S.r.l.  
Via Campoformido 94  
33037 Pasion di Prato (DU)  
Italia

### Zuständige Genehmigungsbehörde

Landratsamt Heilbronn  
Bauen, Umwelt und  
Planung  
Lerchenstraße 40  
74064 Heilbronn  
07131 - 994-0  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

### Aktenzeichen

30.3/721.02

### Beförderernummer

ZITH-00009-

ZITH 40009

### Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrags vom 30.07.2008 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

### Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:  
In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden

SIEHE ANLAGEN

### Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenverpflichtungen zu beachten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf diejenigen Regelungen, die dazu verpflichten, bestimmte Dokumente (zum Beispiel Entsorgungsnachweise, Nachweiserklärungen oder Begleitscheine) mitzuführen und auf Verlangen einer Kontrollperson vorzulegen. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.


### Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort/Datum

Heilbronn, den 04. August 2008

Unterschrift/Stempel



Heilbronn, den 01.10.2019

Heisch